

VII. Nachtragssatzung vom 6.11.95 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl vom 22.11.1979 mit 2. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) v. 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 31.10.1995 die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.11.1979 mit 2. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei der 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (ab Satz 1 - 3)

- für den Kehrdienst	0,90 DM
- für die Winterwartung	<u>0,26 DM</u>

Summe

1,16 DM

§ 2

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

2. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl

F = Fahrbahnreinigung (außer Winterdienst mit der Maßgabe Winterdienst gem. der Sondervorschrift nach § 3 VII vorzunehmen) und Gehwegreinigung einschließlich Winterwartung durch die Eigentümer der an diese Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke

G = Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Eigentümer der an diese Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Kehrdienst der Fahrbahnen durch die Stadt.

GW = wie 'G' außer Kehrdienst der Fahrbahnen

ANLIEGERSTRAßE		INNERÖRTLICHE VERKEHRSSTRAßE		ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSSTRAßE	
Straßenbezeichnung	an Reinigungs-pflichten übertragen	Straßenbezeichnung	an Reinigungs-pflichten übertragen	Straßenbezeichnung	an Reinigungs-pflichten übertragen
Soelsiefener Berg	F				
Am Sengberg	F				
Ricker Wiese	F				
Carl-Zeiss-Str.	G				
Hardt	F jedoch keine Winterwartung durch die Stadt				
Bitzenweg (ab Einmündung Wiehler Feld bis Straßenende)	F	Weinland (zwischen Reenerland u. Burzenland)	G		